

anderen zentralen Staatsorgane sind Organe zur Leitung der Zweige der Volkswirtschaft bzw. anderer Bereiche des gesellschaftlichen Lebens. Sie verwirklichen zentrale Koordinierungs- und Kontrollaufgaben und erfüllen wichtige Funktionen bei der Vorbereitung und Durchführung der Gesetze und Beschlüsse der Volkskammer und der Entscheidungen des Ministerrates. Ihre Arbeitsweise wird durch das Prinzip der persönlichen Verantwortung des Ministers gegenüber der Volkskammer und dem Ministerrat gekennzeichnet (vgl. 9.4.).

7.3.4. Die örtlichen Räte und ihre Fachorgane

Die *örtlichen Räte* leiten im Auftrage und auf der Grundlage der Beschlüsse der Volksvertretungen und der Beschlüsse der übergeordneten Staatsorgane den staatlichen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Aufbau in ihrem Verantwortungsbereich. Sie sind die vollziehend-verfügenden Organe ihrer Volksvertretungen. „Die Räte haben das Recht, auf der Grundlage der Rechtsvorschriften und der Beschlüsse der Volksvertretung über alle Angelegenheiten, die ihr Territorium und seine Bürger betreffen, zu entscheiden, soweit nicht die ausschließliche Kompetenz der Volksvertretung gegeben ist" (§ 8 GöV).⁴¹

Die örtlichen Räte bilden *Fachorgane* zur Leitung und Planung von wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Bereichen und andere Organe zur Erfüllung der Aufgaben der Räte. In kleineren Gemeinden bestehen keine Organe der Räte,- hier erfüllt der Bürgermeister mit dem Rat und wenigen Mitarbeitern, gestützt auf ein Aktiv ehrenamtlicher Kräfte, die Aufgaben des Apparates der staatlichen Leitung.

Die Fachorgane sind verantwortlich für eine wissenschaftlich begründete Vorbereitung von Entscheidungsvorlagen für den Rat. Sie haben die Erfüllung der Beschlüsse gründlich einzuschätzen, fortgeschrittene Erfahrungen auszuwerten und mit den Bürgern wichtige Fragen der Beschlußvorbereitung und -durchführung zu beraten. Ihre Aufgabe ist es, die Erfüllung der Beschlüsse der Volksvertretung und ihres Rates zielgerichtet zu organisieren und zu kontrollieren, die sozialistische Gesetzlichkeit durchzusetzen sowie Sicherheit und Ordnung zu gewährleisten (§12 GöV). Die Fachorgane und die anderen Organe der örtlichen Räte müssen ständig dazu beitragen, die Arbeit ihrer Volksvertretung zu verbessern und die Autorität der Abgeordneten zu stärken.

Eine wichtige Aufgabe der Fachorgane besteht darin, die den örtlichen Räten unterstellten volkseigenen Betriebe und Einrichtungen, die ihnen zugeordneten Genossenschaften, Gewerbe- und Handwerksbetriebe anzuleiten, zu unterstützen und zu kontrollieren.

Die Fachorgane der örtlichen Räte werden nach dem Prinzip der Einzelleitung bei kollektiver Beratung der Grundfragen geleitet. In den Bezirken, den Stadt- und Landkreisen sind die Mitglieder der Räte zugleich Leiter eines Fachorgans. In den kreisangehörigen Städten und in den Gemeinden, in denen Fachorgane tätig sind, besteht die Möglichkeit, deren Leiter als Mitglieder der Räte zu wählen.

41 Vgl. auch Verfassung der DDR . . . , a. a. O., Art. 83 Abs. 1 u. 2.